

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/29 8Ob162/83, 7Ob241/98m, 7Ob103/03b, 2Ob40/15v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.03.1984

Norm

VerkehrsopferschutzG §1 Abs1

ZPO §226 IIIA

Rechtssatz

Nach § 1 Abs 1 des BG BGBI 1977/322 über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer ist zur Leistung nach diesem Gesetz der Fachverband der Versicherungsunternehmungen und nicht der hier beklagte Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs verpflichtet. Da die Übernahme der gesetzlichen Verpflichtung des Fachverbandes der Versicherungsunternehmungen durch einen Dritten im Einzelfall nicht ausgeschlossen ist, erweist sich das gegen den Verband gerichtete Klagebegehren nicht als unschlüssig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 162/83

Entscheidungstext OGH 29.03.1984 8 Ob 162/83

Veröff: SZ 57/64

- 7 Ob 241/98m

Entscheidungstext OGH 30.09.1998 7 Ob 241/98m

Vgl; Beisatz: Hier: Verkehrsopferschutzgesetz BGBI 1977/322 idF BGBI 1995/258: Richtigstellung der Parteibezeichnung auf Fachverband der Versicherungsunternehmen Österreichs zulässig. (T1)

- 7 Ob 103/03b

Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 103/03b

nur: Nach § 1 Abs 1 des BG BGBI 1977/322 über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer ist zur Leistung nach diesem Gesetz der Fachverband der Versicherungsunternehmungen und nicht der hier beklagte Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs verpflichtet. (T2)

Veröff: SZ 2003/63

- 2 Ob 40/15v

Entscheidungstext OGH 21.10.2015 2 Ob 40/15v

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: VOEG BGBI I 2007/37; Verwechslungsgefahr; Die Richtigstellung der Parteibezeichnung ist auch von Amts wegen und in jeder Lage des Verfahrens vorzunehmen. (T3); Veröff: SZ 2015/113

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0037959

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at